

Turn- und Sportverein Trittau von 1899 e.V.

TSV Trittau-Ehrenordnung

- § 1 Der TSV Trittau von 1899 e.V. ehrt Mitglieder und Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder um die Förderung der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben.
- § 2 Die bronzene Ehrennadel des Vereins mit gleichzeitiger Überreichung einer Ehrenurkunde wird für besondere Verdienste für den Verein verliehen.
- § 3 Die silberne Ehrennadel des Vereins mit gleichzeitiger Überreichung einer Ehrenurkunde wird verliehen für
- a) 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft,
 - b) besonderer Mitarbeit im Verein in einem Amt des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder in einem anderen Amt des Vereins.
- § 4 Die goldene Ehrennadel des Vereins mit gleichzeitiger Überreichung einer Ehrenurkunde wird verliehen für
- a) 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft,
 - b) 20-jähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Mitarbeit im Verein in einem Amt des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder in einem anderen Amt des Vereins.
- § 5 Außer den vorgenannten Ehrungen obliegt es dem Vorstand und dem Ältestenrat, Mitglieder und Persönlichkeiten für herausragende Leistungen besonders zu ehren und auszuzeichnen. Die Spartenvorstände können den oben genannten Gremien hierzu Vorschläge unterbreiten.
- § 6 Die Ehrenmitgliedschaft kann mit der Verleihung der goldenen Ehrennadel ausgesprochen werden.
- § 7 Für die Bearbeitung sämtlicher Ehrungen sind der Vorstand und der Ältestenrat zuständig.
- § 8 Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Ehrung von Mitgliedern zu stellen. Diese Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und eingehend zu begründen. Der Vorstand und der Ältestenrat sind verpflichtet, über die eingereichten Anträge innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden.
- § 9 Über die Ehrungen des Vereins ist vom Vorstand eine Ehrenrolle zu führen.
- § 10 Diese Ordnung dient dem TSV Trittau von 1899 e.V. als Grundlage für Ehrungen. Diese Ordnung tritt nach der letzten Änderung der Jahreshauptversammlung am 31.03.1995 in Kraft.